

## Liefer- und Zahlungsbedingungen der REP and MORE GmbH

### I. Umfang und Fristen der Lieferungen und Leistungen

1. Für unsere Lieferungen und Leistungen sind ausschließlich unsere nachstehenden Liefer- und Zahlungsbedingungen gültig. Abweichungen davon bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch uns. Kollidierende, allgemeine Einkaufsbedingungen des Bestellers, insbesondere der Ausschluss des Eigentumsvorbehaltes und das Verbot der Verrechnung von Gegenforderungen, werden von uns nicht anerkannt.
2. Der Auftrag gilt erst nach erfolgter schriftlicher Bestätigung als angenommen. Für den Umfang der Lieferpflicht ist nur unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Die zum Angebot gehörigen Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen usw. sowie Gewichtsangaben sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich als solche bezeichnet sind. Kostenvoranschläge, Zeichnungen und andere Unterlagen bleiben uneingeschränkt Eigentum des Lieferers und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Zu Angeboten gehörige Zeichnungen und andere Unterlagen sind auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.
3. Die Lieferfrist beginnt mit dem Datum der Auftragsannahme, bei Unklarheit über den Lieferumfang oder Meinungsverschiedenheiten über die Bedingungen jedoch erst am Tage der Klarstellung sämtlicher Einzelheiten und schriftlicher Einigung über alle Bedingungen. Die angegebene Lieferfrist wird von uns nach Möglichkeit eingehalten, jedoch können wir keine Haftung für fristgerechte Lieferung übernehmen. Zum Rücktritt vom Vertrag ist der Käufer nur berechtigt, wenn die Lieferfrist um mehr als drei Monate überschritten ist. Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.
4. In Fällen von Betriebsstörungen, höherer Gewalt und sonstigen von uns nicht zu vertretenden Behinderungen sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder innerhalb angemessener Nachfrist zu liefern. Ersatzansprüche des Käufers sind ausgeschlossen. Wird der Versand oder die Zustellung auf Wunsch des Käufers verzögert, so kann von uns – beginnend ein Monat nach Versandbereitschaft – Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Rechnungsbetrages auf jeden angefallenen Monat dem Käufer verrechnet werden. Zahlungsverzug aus vorhergehenden Lieferungen, Antrag auf Vergleich oder Konkurs des Käufers entbinden den Lieferer von der weiteren Lieferpflicht.

### II. Preise

1. Die Preise gelten bei Lieferung ohne Aufstellung oder Montage ab Werk in Euro, ausschließlich Verpackung und ausschließlich aller Steuern, Gebühren, Abgaben und Zölle, die außerhalb der EU erhoben werden und zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Alle Preise sind freibleibend. Es kommen die am Tag der Lieferung gültigen Preise zur Anwendung. Wird die Ware vom ausländischen Käufer abgeholt, muss

die gesetzliche Mehrwertsteuer berechnet werden. Sie wird nach Vorlage der entsprechenden Zollpapiere erstattet.

2. Verpackungs- und Versandkosten werden gesondert in der Rechnung ausgewiesen.
3. Erhöhung der Herstell- und Montagekosten, die auf Lohn- oder Materialpreiserhöhungen beruhen, können weitergegeben werden.

### **III. Eigentumsvorbehalt**

1. An den Waren behält der Lieferer sein Eigentum bis zur Erfüllung sämtlicher ihm gegen den Käufer zustehenden Ansprüchen. Der Käufer darf die gelieferten Waren vor erfolgter vollständiger Bezahlung weder verpfänden noch sicherheitshalber übereignen. Erfolgen Zugriffe dritter Personen, so ist dies unverzüglich dem Lieferer mitzuteilen.
2. Weiterveräußerung ist nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang gestattet und nur unter der Bedingung, dass der Wiederverkäufer von seinem Kunden Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf den Kunden erst übergeht, wenn dieser den Preis vollständig bezahlt hat. Für den Fall des Wiederverkaufs tritt der Käufer schon mit Abschluss des Geschäfts mit dem Lieferer seine künftige Kaufpreisforderung sicherheitshalber an den Lieferer ab, ohne dass es einer besonderen Erklärung bedarf (verlängerter Eigentumsvorbehalt). Zugriffe auf die abgetretenen Forderungen bzw. Rechte hat der Käufer dem Lieferer sofort anzuzeigen. Solange die Ware in unserem Eigentum steht, darf der Käufer sie nicht ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung in einen anderen Gegenstand, der nicht in unserem Eigentum steht, einbauen oder damit in einer Weise verbinden, dass eine spätere Trennung unserer Ware oder den anderen Gegenständen in seinem Wesen verändert würden.
3. Kommt der Käufer in Zahlungsverzug oder haben sich seine Vermögensverhältnisse aus vertretbarer Betrachtungsweise des Lieferers wesentlich verschlechtert, ist der Käufer verpflichtet, die Ware des Lieferers an diesen herauszugeben.

### **IV. Gefahrenübergang**

Die Gefahr geht auf den Käufer über, auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart worden ist.

1. Bei Lieferung ohne Aufstellung oder Montage, wenn die betriebsbereite Sendung (auch Teilsendung) zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist. Die Verpackung erfolgt mit bester Sorgfalt. Der Versand erfolgt nach unserem besten Ermessen. Auf Wunsch und Kosten des Käufers wird die Sendung von uns gegen Bruch-, Transport- und Feuerschäden versichert.
2. Bei Lieferung mit Aufstellung und Montage nach Fertigstellung dieser Leistungen. Unwesentliche Restarbeiten und Nachbesserungen sind unerheblich.
3. Wenn der Versand, die Zustellung, der Beginn oder die Durchführung der Aufstellung oder Montage auf Wunsch des Käufers oder aus von ihm zu vertretenden Gründen verzögert

wird, so geht die Gefahr für den Zeitraum der Verzögerung auf den Käufer über. Auf Wunsch und Kosten des Käufers verpflichten wir uns jedoch, die von ihm verlangten Versicherungen zu bewirken.

4. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der vom Käufer beigestellten Sachen trägt der Käufer.
5. Liegt die Annahme- oder Abnahmeverzögerung vor, die vom Besteller oder dessen Beauftragten ausgeht, geht die Gefahr auf den Besteller über, ebenso die entstehenden Mehrkosten.

## **V. Entgegennahme**

1. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Anstände aufweisen, vom Käufer entgegenzunehmen.
2. Teillieferungen sind zulässig.

## **VI. Beanstandungen und Gewährleistungen**

1. Beanstandungen und Mängelrügen werden nur anerkannt, wenn sie unverzüglich nach Eingang der Ware, bei versteckten Mängeln unverzüglich nach ihrer Entdeckung, schriftlich bei uns erfolgen. Eine Reklamation fehlender Teile kann nur innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Sendung beim Empfänger berücksichtigt werden.
2. REP and MORE gibt auf die erbrachte Dienstleistung und das gelieferte Material 6 Monate Gewährleistung ab Auslieferdatum REP and MORE in der Weise, dass REP and MORE alle während des Gewährleistungszeitraumes aufgetretenen Mängel, die nachweislich auf Arbeits- oder Materialfehler zurückzuführen und von REP and MORE zu vertreten sind, kostenlos beseitigen und zwar nach unserer Wahl im Unternehmen des Käufers oder bei uns. Bei begründeten, ordnungsgemäß gerügten Mängeln sind wir aber lediglich verpflichtet, nach unserer Wahl die Ware kostenlos zu reparieren oder umzutauschen oder sie zurückzunehmen und den Kaufpreis zu erstatten oder den Kaufpreis entsprechend zu mindern. Der Käufer hat ein Rücktrittsrecht, wenn wir eine von ihm gesetzte angemessene Nachfrist für die Erfüllung unserer Verpflichtungen fruchtlos verstreichen lassen. Alle anderen Ansprüche, einschließlich Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen.
3. Die Mängelhaftung bezieht sich nicht auf natürliche Abnutzung, ferner nicht auf Schäden, die nach dem Gefahrenübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung und der Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel entstehen. Die Gewährleistung besteht auch dann nicht, wenn Änderungen oder Reparaturen an der Kaufsache von Personen vorgenommen wurden, die nicht in unserem Auftrag gehandelt haben oder wenn unsere Erzeugnisse weiterveräußert wurden.
4. Für Erzeugnisse, die von Unterlieferanten bezogen sind, beschränkt sich die Gewährleistung auf den Umfang der Gewährleistung unseres Lieferanten.
5. Eine Gutschrift für eine Rücklieferung kann nur unter Abzug einer Bearbeitungsgebühr erfolgen. Etwaige Versandkosten trägt der Käufer.

6. Bei unberechtigten Rücklieferungen behält sich der Lieferer die Annahme ausdrücklich vor.

## **VII. Zahlungsbedingungen**

1. Unsere Rechnungen sind innerhalb 14 Tagen nach Erhalt der Ware ohne jeglichen Abzug zahlbar. Reparaturrechnungen sind sofort nach Erhalt ohne Abzug zahlbar.
2. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist ist der Verkäufer berechtigt, Fälligkeitszinsen in Höhe des von den Geschäftsbanken in laufender Rechnung üblicherweise berechneten Zinssatzes zu verlangen, mindestens jedoch 8 % über Basiszinssatz der EZB. Die Zinsen sind sofort fällig.
3. Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgelegt sind.
4. Schecks gelten als Zahlung erst nach Eingang des Gesamtwertes.
5. Skonto wird nicht gewährt, wenn ein überfälliger Saldo zu Gunsten des Lieferers im Zeitpunkt der Zahlung vorhanden ist. Zahlungen werden auf die älteste Schuld und etwaige Nebenkosten angerechnet.
6. Für Aufträge mit einem Gesamtwert über 50.000,-- Euro sind bei Auftragserteilung 30 % als Anzahlung zuzüglich anteiliger Umsatzsteuer zinslos zu leisten.
7. Die Gewährung eines offenen Zahlungszinses erfolgt bei neuen Kunden nur nach Nennung von Referenzen. Andernfalls erfolgen Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Nachnahme.

## **VIII. Lieferungen in das Ausland**

1. Lieferungen in das Ausland erfolgen gegen unwiderrufliches, von einer deutschen Bank bestätigtes Akkreditiv, eröffnet zu unseren Gunsten bei einer unserer Bankverbindungen lautend in Euro, zahlbar in der Bundesrepublik Deutschland.
2. Für Lieferungen in das Ausland gelten im übrigen die Regeln der zur Zeit gültigen INCOTERMS.
3. Der Wiederverkauf in Drittländer ist nur mit Genehmigung des Lieferwerks möglich. Die Embargo-Bestimmungen sind einzuhalten.

## **IX. Sonstiges**

1. Alle Vereinbarungen mit unseren Mitarbeitern, die eine Abweichung von den vorstehenden Bedingungen mit sich bringen würden, bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch uns.

## X. Zahlungsort und Gerichtsstand

1. Zahlungsort ist Wetzlar.
2. Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Besteller Vollkaufmann ist – auch für das gesetzliche Mahnverfahren – bei allen aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten, D-35576 Wetzlar.
3. Für die vertraglichen Beziehungen gilt „Deutsches Recht“, insbesondere BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) und HGB (Handels-Gesetzbuch).

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen verbindlich. Dies gilt nicht, wenn das Festhalten an den Vertrag eine unzumutbare Härte für eine der Parteien darstellen würde.

Stand: 2015